

len sollen, welche bereits bestätigt sind und innerhalb einer bestimmten Frist nicht um die anderweite Bestätigung nachsuchen. Meine Ansicht über die Bestätigung der Actiengesellschaften Seiten der Staatsregierung im Allgemeinen, die ich bei der allgemeinen Debatte über den vorliegenden Berathungsgegenstand geäußert habe, hat sich nicht geändert, so daß ich lediglich wegen der ersten beiden Paragraphen gegen das Gesetz mich erklären werde. Für den Fall jedoch, daß das Gesetz angenommen wird, erlaube ich mir eine Abänderung zu der gegenwärtigen Paragraffe vorzuschlagen, und zwar in Bezug auf die Frist, binnen welcher die Bestätigung nachgesucht werden soll, oder in Bezug auf die Bestimmung wegen Beifügung der Statuten. Mir scheint die Frist zu kurz zu sein, wenn der Punkt, daß die Statuten sofort dem Gesuche um anderweite Bestätigung beigefügt werden sollen, nicht in Wegfall gebracht wird. Es giebt Actiengesellschaften, welche bestätigt sind und noch keine Statuten haben. Sollen diese binnen 8 Wochen um fernere Bestätigung nachsuchen, und steht vielleicht der Entwerfung und Feststellung der Statuten ein zufälliges Hinderniß im Wege, so würden sie von den Vortheilen, die den Actiengesellschaften durch vorliegendes Gesetz in Bezug auf civilrechtliche Bestimmung gewährt werden sollen, keinen Vortheil ziehen können. Ich glaube daher, es ist nothwendig, und mein Antrag geht dahin, entweder zu setzen: „so haben sie binnen einem Jahre nachzusuchen“ oder die Worte in Wegfall zu bringen: „die Statuten beizufügen.“ Denn wenn die Bestimmung, daß die Statuten sofort beigefügt werden sollen, in Wegfall kommt, hängt es von der Staatsregierung ab, eine Frist zu bestimmen, vorzüglich wenn sie die Verhältnisse der Actiengesellschaften näher kennen gelernt hat.

Abg. Sachse: Mir scheint die Bestimmung einer gewissen Zeit ganz wegbleiben zu können und es für die Actienvereine vortheilhafter zu sein, wenn es ihnen freisteht, die Genehmigung zu jeder Zeit nachzusuchen.

Abg. Kour: Die Anträge des Abg. Todt sind zwiefacher Art, und auf alternative Anträge kann die Kammer nicht eingehen. Es würden zwei Anträge gestellt werden müssen.

Präsident: Es sind zwei Anträge eingegangen, von denen der zweite nur alternativ gestellt ist, im Fall der erste in Bezug auf die geringere Frist keine Annahme findet. Das erstere Amendement lautet so: statt „binnen 8 Wochen“ zu setzen: „binnen 1 Jahre“ in der dritten Zeile der §. 8. Ich frage: Ob die Kammer dieses Amendement unterstützt? Es geschieht ausreichend.

Abg. Kour: Da könnte wohl auch das zweite gleich mit zur Unterstützung gebracht werden?

Präsident: Im Fall das erste angenommen wird, so würde der Antragsteller das zweite fallen lassen.

Abg. Todt: Wenn das erste angenommen wird, dann ist das zweite nicht mehr nöthig.

Referent v. Friesen: Ich habe die Bemerkung zu machen, daß es mir ganz gleich scheint, ob eine längere oder kürzere Frist festgestellt wird. Eine Frist muß doch festgesetzt werden, sonst würden die Actienvereine, welche früher bestätigt sind, in der Ungewißheit schweben, ob die Bestimmungen des Gesetzes auf sie anwendbar seien oder nicht. Das Publikum würde sich in gleicher Ungewißheit befinden, und die Staatsregierung wüßte ebenfalls nicht, aus welchem Gesichtspunkte sie die Actienvereine zu beurtheilen hätte. Ob nun diese Frist 8 Wochen dauert oder eine längere Zeit, scheint nicht so erheblich zu sein, um deshalb eine Abänderung zu beantragen; denn, wenn ein Actienverein die Bestätigung wünschte, so könnte er, wenn er binnen 8 Wochen mit seinen Statuten vielleicht nicht zu Stande kommen könnte, bei der Staatsregierung um Verlängerung der Frist nachsuchen. Es wird ja ein solcher Aufschub in viel wichtigeren Fällen gestattet, warum sollte es unter geeigneten Umständen von der Staatsregierung nicht auch in diesem Falle zugestanden werden?

Secr. Richter: Der Antragsteller hat seinen Antrag auf die Voraussetzung gegründet, daß ein bestätigter Actienverein bestehe, ohne daß die Statuten zum Behuf der Bestätigung an die Staatsregierung eingesendet worden. Ich würde nicht eher über den Antrag und darüber, ob ich für oder gegen denselben stimmen soll, mich entschließen können, bevor ich nicht von der Staatsregierung darüber in Gewißheit gesetzt bin, ob ein Fall vorgekommen, wo dieselbe, ohne Einsicht der Statuten einen Actienverein bestätigt haben sollte. Ich kann mir nicht denken, daß die Staatsregierung einen Verein bestätigt haben sollte, ohne Kenntniß von seiner Organisation zu nehmen.

Staatsminister Mostiz und Sándendorf: Eine solche Bestätigung hat bisher nicht stattgefunden.

Secr. Richter: Dann könnte ich für den Antrag nicht stimmen.

Abg. Todt: Es ist Seiten der Staatsregierung bemerkt gemacht worden, daß ein nicht bestätigter Actienverein nicht bestehe. Ich gebe zu, daß ein umfanglicher nicht besteht; ich muß aber auf denjenigen Actienverein aufmerksam zu machen mir erlauben, der im Voigtlande zu Emporbringung der Mineralquellen zu Elster sich gebildet hat. Dieser ist von der Staatsregierung bestätigt worden, hat aber bis jetzt noch keine Statuten eingereicht. Es hat an zufälligen Umständen gelegen, daß dieselben noch nicht entworfen sind.

Staatsminister Mostiz und Sándendorf: Eine eigentliche Bestätigung des Vereins hat nicht stattgefunden. Es sind auch keine Statuten eingereicht worden; Kenntniß hat aber allerdings die Staatsregierung von diesem Unternehmen.

(Beschluß folgt.)